

Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen

Beitrag von „Thamiel“ vom 17. April 2015 22:53

Zitat von MarlboroMan84

Eigentlich ist bei Notwehr und Nothilfe keine Verhältnismäßigkeit der Mittel notwendig bzw. ist nicht erforderlich. Weil mit der Begründung könnte sich z.B. eine Frau, die gerade vergewaltigt wird, nicht letal wehren dürfen. Und das ist ja wohl Humbug. Daher steht das auch aus guten Grund nicht im Notwehr-§.

Eine gerade stattfindende Vergewaltigung ist ein lebensbedrohender Angriff. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dazu da, gerade auch in solchen Situationen den Verteidiger vom Schadensrisiko frei zu sprechen, der aus einer dem Angriff *angemessenen* Verteidigung naturgemäß erwächst. Wenn der Angreifer dein Leben bedroht, bist du nicht auf Verteidigungen beschränkt, die das Leben des Angreifers schonen. Der Einwand greift nicht.

Mein Punkt ist vielmehr ein anderer. Es reicht in der deutschen Rechtsprechung mittlerweile schon, wenn *das Gericht* der Meinung ist, dem Verteidiger begründet unterstellen zu können, dass er in der Lage ist, einen Angriff unter enger Auslegung der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beenden. Dies wird z.B. bei allen Leuten als begründet angenommen, die in ihrer Freizeit einer Kampfsportart nachgehen. Es spielt dafür keine Rolle, welche das ist. Es spielt auch keine Rolle, wie lange der- oder diejenige sie schon trainiert. Wenn du Amateurboxer bist, und du wirst von einem Angreifer in die Bodendistanz gezwungen, aus der du wie jeder andere Laie auch nur noch mit dem Stein in der Hand rauskommst, kannst du drauf wetten, dass ein geschickter Anwalt Zivilansprüche gegen dich geltend machen wird, wenn der Angreifer mit einem Loch im Kopf im Krankenhaus aufwacht.